

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 26

22. Oktober 2008

37. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Neuerlass der Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (WAS); Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.10.2008 Az.: 21-8630	280-289
2. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (BGS/WAS); Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.10.2008 Az.: 21-8630	290 - 294
3. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2); Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur In-schutznahme der „Alteichen im Rainer Wald“ in der Gemeinde Rain, Landkreis Straubing-Bogen, als geschützten Landschaftsbestandteil	295 - 299
4. Allgemeinverfügung Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)	300
5. Einladung zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	301
6. Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes; Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (Diabrotica virgifera LeConte) vom 13.10.2008, Az. IPS 4c-7322.461	302 - 316
7. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land	317
8. Aufgebot/Kraftloserklärung von Sparurkunden	318/319

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Neuerlass der Wasserabgabebesatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (WAS)

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.10.2008 Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat am 01.10.2008 eine neue Wasserabgabebesatzung (WAS) beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG veröffentlicht.

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf – Sitz: Mallersdorf-Pfaffenberg (Wasserabgabebesatzung - WAS -)

vom 02.10.2008

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Wasserzweckverband folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasserzweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das von der Wasserzweckverbandseigenen Wasserversorgungsanlage versorgte Gebiet.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Wasserzweckverband.
- (3) Zur Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)	Sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Wasserzweckverband.

(3) Der Wasserzweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserzweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Wasserzweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Beides ist dem Wasserzweckverband vor Inbetriebnahme schriftlich zu melden. Weitere Beschränkungen der Benutzungspflicht nach § 7 Abs. 1 sind möglich. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Wasserzweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist Wasser zum Betrieb von Wärmepumpen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Wasserzweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Wasserzweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Wasserzweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Der Wasserzweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Wasserzweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.

(2) Der Grundstücksanschluss wird vom Wasserzweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Wasserzweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Wasserzweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserzweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Wasserzweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Wasserzweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Wasserzweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Wasserzweckverband schriftlich ihre Zustimmung und gibt

eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Wasserzweckverband nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Wasserzweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Wasserzweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Wasserzweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Wasserzweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Wasserzweckverbandes freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Wasserzweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Wasserzweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Wasserzweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserzweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Wasserzweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Wasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Wasserzweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Die beauftragten Personen sind berechtigt zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Wasserzweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Wasserzweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Wasserzweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Wasserzweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Wasserzweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Wasserzweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserzweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Wasserzweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Wasserzweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Wasserzweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wasserzweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Wasserzweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Wasserzweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Wasserzweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Wasserzweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem Wasserzweckverband zu beantragen. Muß das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Wasserzweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Wasserzweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasserzweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Wasserzweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserzweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Wasserzweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Wasserzweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Wasserzweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Wasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Wasserzweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Wasserzweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Wasserzweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Wasserzweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Wasserzweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Wasserzweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserzweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Wasserzweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserzweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Wasserzweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Wasserzweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Wasserzweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Wasserzweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserzweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Wasserzweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserzweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Wasserzweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Wasserzweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von dem Wasserzweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Wasserzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 11.10.2004 außer Kraft.

Wasserzweckverband Mallersdorf

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 08.10.2008

gez.
Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Straubing, 13.10.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Mühlbauer
Regierungsinspektor

21-8630

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf (BGS/WAS)

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.10.2008 Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat am 01.10.2008 eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG veröffentlicht.

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Wasserzweckverbandes Mallersdorf
(BGS/WAS)**

Vom 02.10.2008

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Wasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS – an die Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,02 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 5,70 € |

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,46 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 3,17 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, pauschal wie folgt zu erstatten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Hausanschlussleitung bis Außenmauer des anzuschließenden Gebäudes bzw. bis zum Wasserzähler pro lfdm: | |
| a) ohne Bodenaustausch pro Meter netto | 34,45 € |
| b) mit Bodenaustausch bzw. Pressung netto | 61,21 € |
| c) werden alle notwendigen Erdarbeiten vom Grundstückseigentümer ausgeführt | 15,50 € |
| 2. Kernbohrung, Futterrohr- oder Schutzrohreinbau, Verbindungsteile, Wasserzählerbügel mit dazugehörigen Armaturen und Bauwasseranschluss: | 534,35 € |
| Werden Kernbohrung, Futterrohr- oder Schutzrohreinbau nach den anerkannten Regeln der Technik in Eigenleistung erstellt, erfolgt ein Abschlag in Höhe von | 60,00 € |

Der Einheitssatz der Rohrleitung pro Meter erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den darüber hinausgehenden Prozentsatz.

(2) Der Aufwand für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(3) Der Aufwand, der für die Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich wird, entsteht, ist ebenfalls in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(4) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ⁴§ 7 gilt entsprechend.

(5) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Wasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	Qn	2,5		54,00 €Jahr
bis	Qn	6		78,00 €Jahr
bis	Qn	10		96,00 €Jahr
bis	Qn	15		162,00 €Jahr
bis	Qn	25		192,00 €Jahr
bis	NW	50	(Qn 15 + 2,5)	252,00 €Jahr
bis	NW	80	(Qn 40 + 2,5)	312,00 €Jahr
über	NW	80	(Qn 40 + 2,5)	498,00 €Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Wasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt **0,66 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein mit einem Anschluss versehenes Grundstück bebaut, so beträgt die Bereitstellungsgebühr **6,00 €/ Monat**. In dieser Gebühr ist die Verbrauchsgebühr enthalten.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Wasserzweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich zum 31.10. abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03. und 01.07. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Wasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Wasserzweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.11.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2004, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2007, außer Kraft.

Wasserzweckverband Mallersdorf

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 08.10.2008

gez.

Wellenhofer

Verbandsvorsitzender

Straubing, 13.10.2008

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Mühlbauer

Regierungsinspektor

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2)

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Inschutznahme der „Alteichen im Rainer Wald“ in der Gemeinde Rain, Landkreis Straubing-Bogen, als geschützten Landschaftsbestandteil

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2), erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf den Grundstücken Fl. Nrn. 529/0 und 540/0 der Gemarkung Rain, Gemeinde Rain, befindlichen Alteichen, gekennzeichnet mit einer Schutzgebietstafel, werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Alteichen im Rainer Wald“.

§ 2

Schutzbereich

Der Schutz umfaßt

1. alle die auf den Grundstücken Fl. Nrn. 529/0 und 540/0 der Gemarkung Rain mit einer Schutzgebietstafel gekennzeichneten Alteichen sowie
2. den Bodenbereich im Ausmaß des Kronenumfangs (Traufe).

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme der „Alteichen im Rainer Wald“ als Landschaftsbestandteil ist

1. die Alteichen als ökologisch und optisch wichtigen Teil von Natur und Landschaft zu erhalten und einen ungestörten Alterungsprozess zu gewährleisten.
2. die auf die Eichen angewiesenen einheimischen Tierarten zu schützen und ihren Fortbestand langfristig zu sichern, insbesondere die Vogelarten Mittelspecht und Halsbandschnäpper
3. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Rainer Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren, langfristig zu sichern und zu entwickeln.
4. Eingriffe und nachhaltige beeinträchtigende Störungen an den Bäumen zu verhindern und einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken.
5. die Alteichen vor einer Nutzung zu bewahren und dadurch auch die Umweltpädagogik und die Vermittlung des Naturschutzgedankens zu fördern.

§ 4 Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, die gekennzeichneten Alteichen ganz oder teilweise zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung der Eichen führen könnte.

Insbesondere ist deshalb verboten,

es dürfen am Waldboden keine mechanischen oder chemischen oder sonstigen Maßnahmen durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen im Traufbereich (auf den Boden projizierter Kronendurchmesser) der geschützten Bäume führen könnten.

ganz oder teilweise absterbende oder abgestorbene Bäume dürfen nicht beseitigt werden, sondern müssen unverändert belassen werden.

ganz oder teilweise umgefallene Bäume oder abgebrochene Teile von Bäumen dürfen nicht beseitigt werden, sondern müssen belassen werden.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

- a) unaufschiebbare Maßnahmen zur sofortigen Wiederherstellung der den Grundstückseigentümern (siehe § 1 der Verordnung) obliegenden Verkehrssicherung.
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur sofortigen Abwehr akuter Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte
- c) die Nutzung und der Unterhalt bestehender Rückewege und –gassen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung.

(2) Maßnahmen nach Abs.1 Buchstabe a) und b), sind der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art.12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

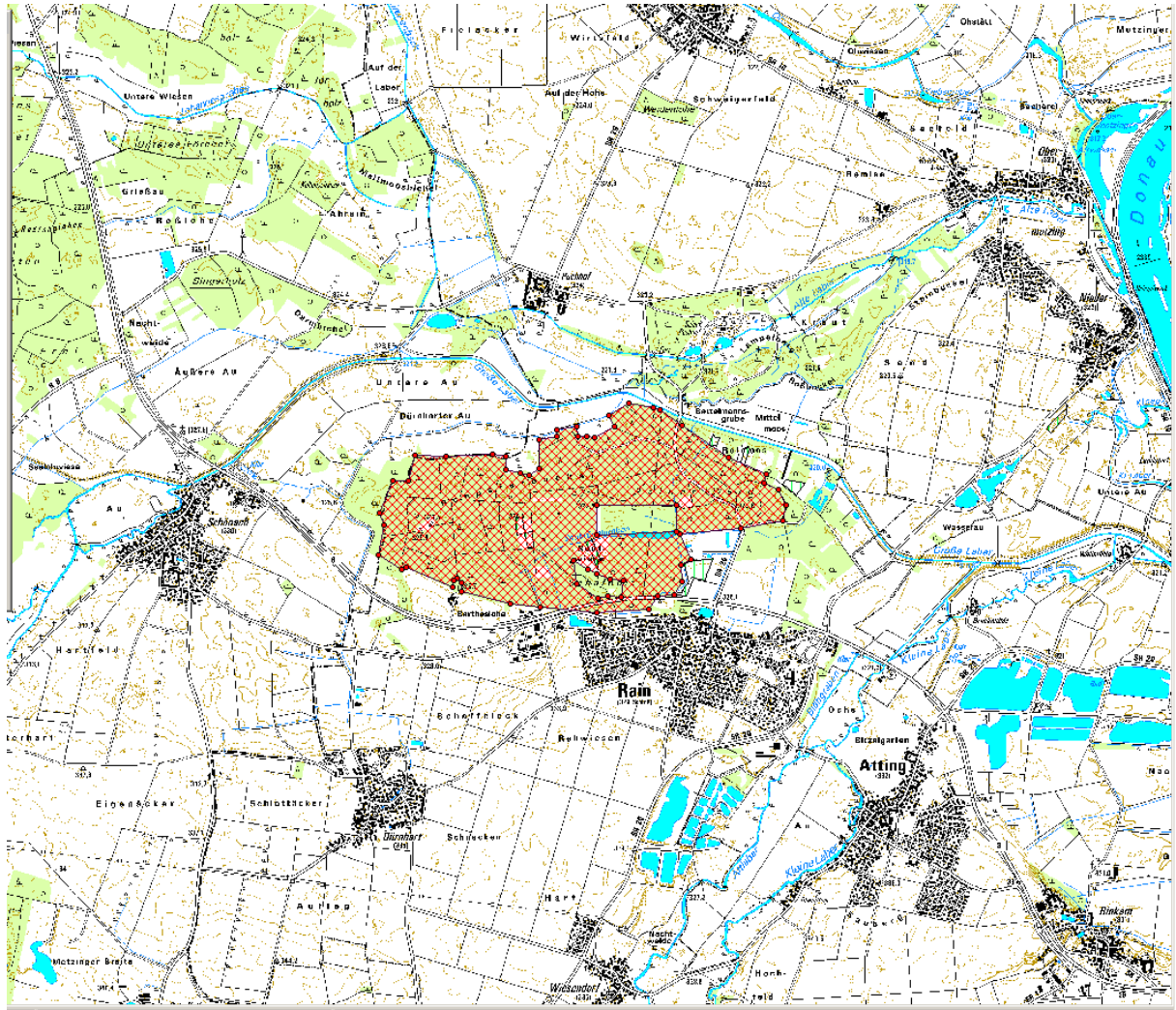
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art.12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG sowie § 4 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

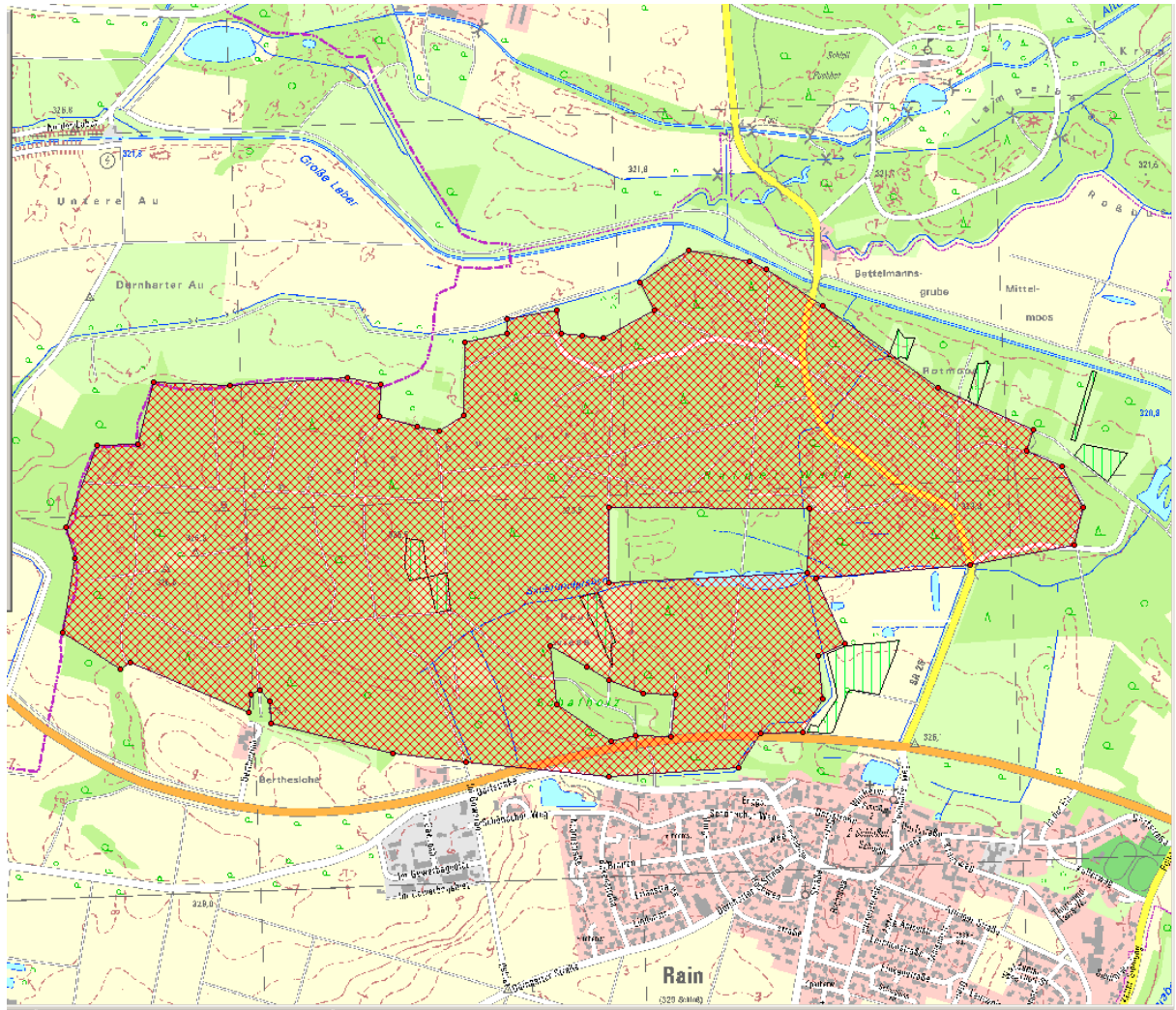
§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 07.10.2008
Landratsamt Straubing-Bogen
Untere Naturschutzbehörde

Reisinger
Landrat





Allgemeinverfügung

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot (Sperrfrist) in der Zeit vom

1. November bis 31. Januar für Ackerland und vom
15. November bis 31. Januar für Grünland

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising, ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar.

Auf Antrag des zuständigen Kreisverbandes des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

1. Dezember 2008 bis 15. Februar 2009

Für **Ackerflächen** gilt das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

1. November 2008 bis 31. Januar 2009

Hinweis:

Auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, SG 2.1 A – Agrarökologie und Boden.

Deggendorf, 13.10.2008
Amt für Landwirtschaft und Forsten
SG 2.1 A - Agrarökologie und Boden

gez.
Dr. H. Prestele
LD

EINLADUNG

zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung des

ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING
STADT UND LAND (ZAW-SR)

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, den 28. Oktober 2008 um 16:00 Uhr

*im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes,
Äußere Passauer Str. 75,
94315 Straubing,
Sitzungssaal, Obergeschoss,*

stattfindenden 5. Verbandsversammlung 2008 ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

TAGESORDNUNG

zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR
am 28. Oktober 2008

Öffentlicher Teil:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Verbandsversammlung 2008
3. Verbandswirtschaft;
 - a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2007 und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - b) Entlastung der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2007
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Mitteilungen/Sonstiges

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte)

vom 13.10.2008, Az. IPS 4c-7322.461

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);

Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers in den Städten Passau und Straubing und in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Rottal-Inn, Straubing-Bogen

Die LfL erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Folgende Allgemeinverfügungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte) werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben:

a) Die Allgemeinverfügung vom 05.10.2007 betreffend Gebiete der Stadt Pocking und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Bad Füssing, Neuhaus a.Inn, Neuburg a.Inn, Ruhstorf a.d.Rott und Tettenweis.

b) Die Allgemeinverfügung vom 10.10.2007 betreffend Gebiete der Stadt Passau, der Stadt Vilshofen und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Markt Hutthurm, Neuburg a.Inn, Ruderting, Salzweg, Tiefenbach und Markt Windorf.

c) Die Allgemeinverfügung vom 14.04.2008 betreffend Gebiete der Stadt Pocking und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Bad Füssing, Neuhaus a.Inn, Neuburg a.Inn, Ruhstorf a.d.Rott und Tettenweis.

d) Die Allgemeinverfügung vom 16.04.2008 betreffend Gebiete der Stadt Passau, der Stadt Vilshofen und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Markt Hutthurm, Neuburg a.Inn, Ruderting, Salzweg, Tiefenbach und Markt Windorf.

e) Die Allgemeinverfügung vom 31.07.2008 betreffend Gebiete der Stadt Passau und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Neuburg a.Inn, Salzweg und Tiefenbach.

f) Die Allgemeinverfügung vom 06.08.2008 betreffend Gebiete der Städte Deggendorf, Osterhofen und Plattling, Markt Hengersberg und Markt Winzer und der Gemeinden Auerbach, Moos, Niederalteich und Schaufling.

g) Die Allgemeinverfügung vom 12.08.2008 betreffend Gebiete der Städte, Märkte und Gemeinden Passau, Aicha v.Wald, Bad Füssing, Fürstenzell, Bad Griesbach i.Rottal, Neuburg a. Inn, Neuhaus a.Inn, Neukirchen v.Wald, Ortenburg, Pocking, Rotthalmünster, Ruderting, Ruhstorf a.d.Rott, Salzweg, Tettenweis, Thyrnau, Tiefenbach, Vilshofen a.d.Donau, Windorf.

h) Die Allgemeinverfügung vom 14.08.2008 betreffend Gebiete der Städte, Märkte und Gemeinden Bernried, Deggendorf, Metten, Offenberg, Neuhausen, Plattling, Stephansposching, Mariaposching, Niederwinkling und Schwarzach.

i) Die Allgemeinverfügung vom 21.08.2008 betreffend Gebiete der Städte Deggendorf, Osterhofen und Plattling, Markt Hengersberg und Markt Winzer und der Gemeinden Auerbach, Grattersdorf, Moos, Niederalteich und Schaufling.

j) Die Allgemeinverfügung vom 21.08.2008 betreffend Gebiete der Städte, Märkte und Gemeinden Passau, Aicha v.Wald, Bad Füssing, Fürstenzell, Bad Griesbach i.Rottal, Kirchham, Neuburg a. Inn, Neuhaus a.Inn, Neukirchen v.Wald, Ortenburg, Pocking, Rotthalmünster, Ruderting, Ruhstorf a.d.Rott, Salzweg, Tettenweis, Thyrnau, Tiefenbach, Vilshofen a.d.Donau, Windorf.

k) Die Allgemeinverfügung vom 29.08.2008 betreffend Gebiete der Städte Deggendorf, Plattling, Bogen und der Gemeinden Bernried, Markt Metten, Offenberg, Stephansposching, Aiterhofen, Hunderdorf, Iribach, Mariaposching, Niederwinkling, Neukirchen, Perasdorf, Markt Schwarzach, Straßkirchen, Windberg und Markt Wallersdorf.

2. Zonenausweisungen

2.1 Eingrenzungszone

Es wird eine Eingrenzungszone ausgewiesen, die folgende Gebiete umfasst:

a) die Stadt Passau

b) die Stadt Straubing

c) den Landkreis Deggendorf

d) den Landkreis Dingolfing-Landau

- e) den Landkreis Freyung-Grafenau
- f) den Landkreis Passau
- g) den Landkreis Regen
- h) den Landkreis Rottal-Inn
- i) den Landkreis Straubing-Bogen.

2.2 Befallsgebiete

Es werden desweiteren Befallsgebiete ausgewiesen, die folgende Gebiete umfassen:

- a) die Stadt Passau
- b) im Landkreis Passau die Städte Pocking und Vilshofen a.d.Donau und die Gemeinden Bad Füssing, Markt Fürstenzell, Neuburg a.Inn, Neuhaus a.Inn, Ruhstorf a.d.Rott, Salzweg, Tettenweis, Thyrnau, Tiefenbach, Markt Windorf
- c) im Landkreis Deggendorf die Stadt Osterhofen und die Gemeinden Markt Hengersberg, Niederalteich, Offenberg, Stephansposching
- d) im Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Niederwinkling und Schwarzach.

3. Maßnahmen in den Befallsgebieten und in der Eingrenzungszone:

In den Befallsgebieten und in der Eingrenzungszone darf Mais nur bei Anwendung einer der nachfolgend unter Buchstaben a) und b) beschriebenen Maßnahmen angebaut werden:

- a) Alternative 1: 50 % Mais in der Fruchtfolge bezogen auf zwei Jahre

Mais wird in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Feldstück nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) angebaut. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstückes nach FNN sind.

Für den Beginn der Fruchtfolge ist

- in den unter Ziffer 2.2 festgelegten Befallsgebieten die im Jahr 2008 angebaute Frucht,
- in der verbleibenden Eingrenzungszone die im Jahr 2009 angebaute Frucht maßgeblich.

b) Alternative 2: 66% Mais in der Fruchtfolge bezogen auf drei Jahre:

Mais wird in drei aufeinander folgenden Jahren nur zweimal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Feldstück nach FNN angebaut. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstückes nach FNN sind.

Für den Beginn der Fruchtfolge ist

- in den unter Ziffer 2.2 festgelegten Befallsgebieten die im Jahr 2008 angebaute Frucht,
- in der verbleibenden Eingrenzungszone die im Jahr 2009 angebaute Frucht maßgeblich.

Zusätzlich ist mindestens eine der folgenden Maßnahmen im jeweils zweiten aufeinander folgenden Jahr des Maisanbaues durchzuführen:

- aa) Für den Anbau ist ein mit einem Saatgutbehandlungsmittel, das ein geeignetes Insektizid gegen die Larven enthält, gebeiztes Maissaatgut zu verwenden, oder
- bb) es ist ein zur Bekämpfung der Larven geeignetes Bodeninsektizid zur Maisaussaat oder spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres auszubringen, oder
- cc) es ist eine geeignete Behandlung der adulten Käfer mindestens zu deren Hauptflugzeit mit einem geeigneten Insektizid durchzuführen. Die für das angewandte Insektizid festgelegte Wartezeit ist zu beachten.

In den Fällen der Ziffer 3 Buchst. b) müssen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassene oder genehmigte wirksame Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers verwendet werden.

4. Anzeigepflichten und Kontrollen

4.1 Alle Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebieten liegen und auf denen Mais seit 2008 angebaut war oder zukünftig wird, sind verpflichtet, den Befall oder Befallsverdacht unverzüglich der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10
85354 Freising
Tel.: 08161 71-5730
Fax.: 08161 71-5752
E-Mail: diabrotica@LfL.bayern.de

zu melden.

4.2 Der Anbau von Mais in den in Ziffer 2 genannten Zonen ist der LfL (siehe 4.1) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Angaben beizufügen: Name und Adresse des Betriebes sowie Betriebsnummer, Feldstückidentifikator (FID), Feldstücknummer, Feldstückname nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und Größe der Anbaufläche. Liegt kein Feldstückidentifikator (FID) nach dem FNN vor, ist die Gemeinde, Gemarkung, Flurstücknummer und Größe der Anbaufläche anzugeben.

Soweit für die betroffenen Flächen ein Mehrfachantrag gestellt wird, ist die Anzeige entbehrlich. Sofern Schläge gebildet werden, sind dem Mehrfachantrag entsprechende Lagepläne beizufügen, auf dem die jeweiligen Anbauflächen eingezeichnet sind.

4.3 Die Durchführung von Maßnahmen nach Ziffer 3 Buchstabe b) sind dem Amt für Landwirtschaft und Forsten, in dessen Bereich der Betriebssitz des Mais anbauenden Betriebs gelegen ist, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

4.4 Die Durchführung der Maßnahmen nach vorstehender Ziffer 3 Buchstabe b) ist zu dokumentieren; zu dokumentieren sind mindestens der Zeitpunkt der Behandlung, der behandelte Schlag oder das behandelte Feld- oder Grundstück, die Größe der Anbaufläche, das verwendete Insektizid sowie die Person, die die Maßnahmen vorgenommen hat. Diese Aufzeichnungen, die Lieferscheine des gebeizten Saatgutes und die der eingesetzten Insektizide sowie die Rechnung von dem Lohnunternehmer, der die Maßnahmen durchgeführt hat, sind mindestens bis zum 31. Dezember des übernächsten auf den Anbau folgenden Jahres aufzubewahren und bei einer Prüfung durch Beauftragte der LfL diesen vorzulegen, wobei diesen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind.

4.5 Die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sind vor dem Verbringen aus den in Ziffer 2 genannten Zonen von Erde und Rückständen zu reinigen.

4.6 Erde von Feldern, auf denen im laufenden Jahr oder im Vorjahr Mais angebaut wurde, darf nicht aus den in Ziffer 2 genannten Zonen verbracht werden.

4.7 Alle Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Zonen liegen, haben den Beauftragten der LfL das Betreten der Grundstücke sowie das Aufhängen und die Überwachung von Lockstofffallen zur Kontrolle des Westlichen Maiswurzelbohrers zu gestatten.

4.8 Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen, die Zonenabgrenzungen nach Ziffer 2 außerdem jederzeit geändert oder ergänzt werden.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 4.8 wird angeordnet.

6. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den Gemeinden als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz (siehe Ziffer 4.1), und bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, Graflinger Str. 81 in 94469 Deggendorf, bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar, Anton-Kreiner-Str. 1 in 94405 Landau a.d.Isar, bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster, Innstr. 71 in 94036 Passau, bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen, Lärchenweg 12 in 84347 Pfarrkirchen, bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Regen, Bodenmaier Str. 25 in 94209 Regen, und bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Straubing, Kolbstr. 5 in 94315 Straubing während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

1. Im Jahr 2007 wurden auf von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ausgebrachten Lockstofffallen in der Stadt und im Landkreis Passau 238 Exemplare des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*), im Folgenden als Käfer bezeichnet, festgestellt.

Im Jahr 2008 wurden in der Stadt Passau und den Landkreisen Passau, Deggendorf und Straubing-Bogen 222 Käfer gefunden.

In den Landkreisen waren folgende Gemeinden betroffen:

Gemeinde Bad Füssing, Markt Fürstenzell, Gemeinde Neuburg a.Inn, Gemeinde Neuhaus a.Inn, Stadt Pocking, Gemeinde Ruhstorf a.d.Rott, Gemeinde Salzweg, Gemeinde Tettenweis, Gemeinde Thyrnau, Gemeinde Tiefenbach, Stadt Vilshofen a.d.Donau, Markt Windorf, Markt Hengersberg, Gemeinde Niederalteich, Gemeinde Offenberg, Stadt Osterhofen, Gemeinde Stephansposching, Gemeinde Niederwinkling, Gemeinde Schwarzach.

2. Der Käfer mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als einer der gefährlichsten Schädlinge im Maisanbau angesehen. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings beschlossen.

In bisher nicht oder erst kürzlich befallenen Mitgliedstaaten verfolgt die EU bei punktueller Einschleppung eine Ausrottungsstrategie. Hat sich der Schädling etabliert, wird zu einer Eingrenzungsstrategie übergegangen. Die EU-Quarantänemaßnahmen sind in der Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera Le Conte* in der Gemeinschaft, geändert durch Entscheidung 2006/564/EG vom 17.08.2006 und durch Entscheidung 2008/644/EG vom 06.08.2008, festgelegt.

Mit der Empfehlung der Kommission vom 11. August 2006 über Programme zur Eingrenzung der weiteren Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera Le Conte* in Gemein-

schaftsgebieten, in denen er nachgewiesen worden ist (2006/565/EG), zeigt die Kommission den Mitgliedsstaaten Wege zur Eindämmung des Westlichen Maiswurzelbohrers auf.

II.

1. Die Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz - ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Anordnungen der Ziffern 2 bis 4.7 stützen sich auf § 4a PflSchG. Nach § 4a Alt. 1 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung i.S.v. § 3 Abs. 1, 3, § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

2.1 Der Westliche Maiswurzelbohrer ist ein Schadorganismus im Sinne von § 2 Nr. 7 PflSchG. Die Maßnahmen nach den Ziffern 2 bis 4.7 sind Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen wie insbesondere die Festlegung der Fruchtwechselfolge, die ein zumindest teilweises Anbauverbot darstellt, Behandlungsvorgaben, Kontrollpflichten, Anzeigepflichten oder die Festlegung von Betretungsrechten werden auf § 3 Abs. 1 PflSchG gestützt, insbesondere dessen Nrn. 1, 2, 3, 6, 8 und 10 und 13.

2.2 Verordnungen nach § 3 Abs. 1, 3 oder § 4 Abs. 1 PflSchG liegen nicht vor, insbesondere regelt die Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10.07.2008 (eBANz. 2008, AT82 V1) nicht die Maßnahmen nach Art. 4a der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* LeConte in der Gemeinschaft (2003/766/EG).

2.3 Der Westliche Maiswurzelbohrer ist weltweit einer der bedeutendsten landwirtschaftlichen Schädlinge. Allein in den USA kostet er den Landwirten auf Grund von Ertragsausfällen und Insektizidanwendungen jährlich rund 1 Mrd. US Dollar. Zu Beginn der 90er Jahre wurde er nach Europa (Jugoslawien) eingeschleppt und breitet sich seither zunehmend aus und hat mittlerweile Deutschland erreicht.

Dieser Umstand und das verstärkte Auftreten belegen das Vorliegen von Gefahr in Verzug, so dass sich die in den Ziffern 2 bis 4.7 festgelegten Maßnahmen zusätzlich auch auf § 5 Abs. 2 PflSchG stützen ließen. Danach kann die zuständige Behörde bei Gefahr im Verzug Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 PflSchG und § 4 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 2 Buchst. a bis f PflSchG anordnen, soweit ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn zur Abwehr ein Handeln der an sich berufenen Stelle (vorliegend des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. der Landes-

regierung) objektiv nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist und ohne ein sofortiges Eingreifen der drohende Schaden eintreten würde (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.02.1997, Az.: 7 S 430/97). Wegen des Zusammenhangs von Fruchtfolge und Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen, die durch das Auftreten des Maiswurzelbohrers erforderlich werden, gilt dies außerdem auch in Bezug auf die Jahre ab 2009. Die gesamten Maßnahmen, die von der EG-Entscheidung auch als Eingrenzungsprogramm bezeichnet werden, sind als ein in seiner Gesamtheit zu betrachtendes einheitliches Konzept anzusehen (vgl. auch VG Freiburg, Urteil vom 08.07.2008, Az. 3 K 1806/07).

3. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers in Gebiete, die von dem Organismus frei sind, einzuschränken.

3.1 Ausgangspunkt der Anordnungen sind die Vorgaben der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* LeConte in der Gemeinschaft (2003/766/EG), geändert durch Entscheidung vom 17. August 2006 (2006/564/EG) und durch Entscheidung 2008/644/EG vom 06.08.2008, sowie die „Leitlinie zur Durchführung von amtlichen Maßnahmen gegen *Diabrotica virgifera* Le Conte“ der BBA. Zur Konkretisierung der Eingrenzungsmaßnahmen nach Art. 4a der Entscheidung 2003/766/EG hat die Kommission die Empfehlung vom 11. August 2006 über Programme zur Eingrenzung der weiteren Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* LeConte in Gemeinschaftsgebieten, in denen er nachgewiesen worden ist (2006/565/EG), erlassen.

Die von der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 (2003/766/EG) geforderten Voraussetzungen, zur Eingrenzungsstrategie überzugehen, liegen vor. Die Festlegung von Befallszonen nach Art. 4a Abs. 1 dieser Entscheidung (im Folgenden als Befallsgebiete bezeichnet) und damit einhergehend die Durchführung von Eingrenzungsprogrammen (Art. 4a Abs. 2) setzen voraus, dass das Auftreten des Organismus während mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren durch Untersuchungen bestätigt und eine Tilgung nicht mehr möglich ist. Die fachlichen Beurteilungen der Käferfunde im Jahr 2007 haben zweifelsfrei ergeben, dass die ersten Westlichen Maiswurzelbohrer bereits 2006 im Gebiet der Stadt Passau aufgetreten sein müssen. Dafür spricht der Fund von über 200 Käfern auf dem Grundstück in der Gemarkung Heining, Flurnummer 828, insbesondere wenn berücksichtigt, dass im Jahr 2006 im betreffenden Gebiet erheblich weniger Pheromonfallen ausgebracht waren als im Jahr 2007 bzw. 2008. Der Erstbefall konnte nicht zeitnah erfasst werden. Somit muss von einem latenten Auftreten des Käfers bereits seit einigen Jahren ausgegangen werden. Der Westliche Maiswurzelbohrer ist seit mehr als zwei Jahren in Niederbayern vorhanden. Während im Jahr 2007 das Auftreten des Käfers räumlich eng begrenzt war, erfolgte im Jahr 2008 eine massive räumliche Ausbreitung über mehrere Landkreise hinweg. Zusätzlich muss mit kontinuierlichen Neueinschleppungen aus den natürlichen Befallsgebieten Österreichs, der Slowakei und Ungarns über die Transitwege gerechnet werden. Die von der LfL bis zum Erlass dieser Allgemeinverfügung verfolgte Ausrottungsstrategie ist gescheitert, weshalb nunmehr zur Eingrenzungsstrategie übergegangen wird.

3.2 Nach Nr. 2 Buchst. a) der Empfehlung 2006/565/EG der Kommission sollten Eingrenzungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Organismus in einem Gebiet getroffen werden (Eingrenzungszone), das sich mindestens 10 Kilometer in das Befallsgebiet und mindestens 30 Kilometer in die nicht befallene Zone ausdehnt.

Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers sowie der Anzahl der gefundenen Käfer wurden Befalls- und Eingrenzungszone räumlich abgegrenzt. Anders als bei der Ausrottungsstrategie, die die EU bei bisher befallsfreien Gebieten verfolgt und bei der die Festlegung kleinräumiger Befalls- und Sicherheitszonen vorgeschrieben ist, sieht Art. 4a der Entscheidung 2003/766/EG großflächigere Befallsgebiete sowie Eingrenzungszone vor. Die Ausrottungsstrategie bezieht sich nämlich insoweit lediglich auf „Gebiete, die frei von dem Schadorganismus“ waren (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Entscheidung), während sich die Eingrenzungsstrategie auf „Teile des Hoheitsgebietes“ des betroffenen Mitgliedsstaates beziehen (vgl. Art. 4a Abs. 1 der Entscheidung). Auch die englische und die französische Fassung der Entscheidung belegen, dass der Begriff der Befallszone in Art. 3 und Art. 4a nicht gleichbedeutend sind. Diese Fassungen sprechen bei Art. 3 von „focus zone“ bzw. „zone focale“ und bei Art. 4a von „infested zone“ bzw. „zones infestées“.

Die festgesetzten Befallsgebiete und die Eingrenzungszone sind aus folgenden fachlichen Gründen für eine effektive Bekämpfung des Schädling notwendig und erforderlich. Um die aufgrund der Entscheidung vorgesehenen Auflagen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers erforderlich ist, wurden die Befallsgebiete auf die Gemeinden beschränkt, in denen der Käfer seit 2006 nachgewiesen wurde. Die Eingrenzungszone wurde wie von der Kommission empfohlen rund 30 Kilometer in das bisher befallsfreie Gebiet hinein ausgedehnt. Hierbei wurden wissenschaftliche Erkenntnisse über das Flugverhalten der Käfer berücksichtigt. Gleichzeitig wurde aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf die Stadt- und Landkreisgrenzen zur Gebietsabgrenzung abgestellt.

3.3 In den Befallsgebieten und in der Eingrenzungszone sind durch die Mitgliedstaaten Programme durchzuführen, um die Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers von den Befallsgebieten auf Gebiete, die von dem Organismus frei sind, einzuschränken.

Bei der Anordnung der Maßnahmen wurde im Sinne der Verhältnismäßigkeit davon abgesehen, in Ziffer 3 eine einzige konkrete Maßnahme anzuordnen. Stattdessen wurden in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Kommission 2006/565/EG verschiedene Alternativen festgelegt. Der jeweilige Landwirt hat daher die Wahl, welche der unter Ziffer 3 angeordneten Maßnahmen er trifft.

Als am meisten bewährte Bekämpfungsmaßnahme gegen den Westlichen Maiswurzelbohrer ist in Fachkreisen die Fruchtfolge anerkannt. Für die Eingrenzung des Schadorganismus stellen sich die unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung alternativ angeordneten Maßnahmen als geeignet, wirksam und verhältnismäßig dar.

Der Käfer legt die Eier in den Boden von Maisfeldern ab. Bei 50 % Mais in der Fruchtfolge bezogen auf zwei Jahre (Alternative 1) sterben die schlüpfenden Larven im folgenden Jahr, wenn sie keine Maiswurzeln vorfinden. Zwar durchläuft eine geringe Anzahl von Eiern eine zweijährige Diapause, so dass der Schlupf erst im zweiten Jahr stattfindet. Die geringe Anzahl erlaubt es jedoch, diese Eier bei der Festlegung der erforderlichen Eingrenzungsmaßnahmen unberücksichtigt zu lassen.

Um bei Alternative 2 (66 % Mais in der Fruchtfolge bezogen auf drei Jahre), bei der in zwei aufeinander folgenden Jahren Mais angebaut werden darf und den schlüpfenden Larven somit im 2. Jahr des Maisanbaus eine Futtergrundlage zur Verfügung steht, die Zahl der schlüpfenden Larven bzw. die Zahl der adulten Käfer soweit zu reduzieren, dass eine Ausbreitung des Schadorganismus in bislang noch nicht befallene Gebiete eingeschränkt wird, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Zur Sicherung eines nachhaltigen Maisanbaus in den Zonen und zum Schutz weiterer Gebiete vor der Ausbreitung des Schädling wurden die Maßnahmen ergriffen, die nach dem Gefährdungsgrad abgestuft sind und insbesondere auf eine Minimierung der Vermehrung, auf eine Verhinderung der Verschleppung und auf eine Reduzierung der im Boden befindlichen Eier und Larven abzielen. Unter Berücksichtigung der Anzahl der gefundenen Käfer sind die Maßnahmen auch ausreichend und stellen damit ein wirksames Eingrenzungsprogramm dar. Ferner entspricht es dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, wenn aus Gründen des Umweltschutzes die in Nr. 3 Buchstabe b) cc) genannten Behandlungsmaßnahmen zur Hauptflugzeit der adulten Schädlinge durchgeführt werden, zu der sie die meiste Wirksamkeit entfalten können.

4. Die Anzeigepflichten und die hierbei zu machenden Angaben bzw. vorzulegenden Unterlagen sind erforderlich, damit die betroffenen Landwirte bei der Durchführung der angeordneten Maßnahmen durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst beraten und unterstützt werden können. Zudem muss die zuständige Behörde den Vollzug der angeordneten Maßnahmen kontrollieren.

Diesen Belangen konnten die berechtigten Interessen der Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Zonen liegen, vor allem in Bezug an einem uneingeschränkten Maisanbau zurückgestellt werden.

5. Die Ziffer 4.8 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Diese Regelung ist notwendig, um insbesondere Fälle unbilliger Härte auszugleichen und um ggf. auf veränderte Sach- und Erkenntnislagen reagieren zu können.

6. Im Zusammenhang mit den unter Ziffern 2 bis 4.7 festgelegten Maßnahmen sind die Allgemeinverfügungen vom 05.10.2007, 10.10.2007, 14.04.2008, 16.04.2008, 31.07.2008, 06.08.2008, 12.08.2008, 14.08.2008, 21.08.2008 und vom 29.08.2008 aufzuheben, um in einheitlicher Weise im betroffenen Gebiet von der Ausrottungs- zur Eingrenzungsstrategie übergehen zu können.

7. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach der Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers seit 2006 ist eine künftige weitere Ausbreitung nicht auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass im kommenden Jahr wieder Larven schlüpfen werden und sich der Schädling ohne die getroffenen Eingrenzungsmaßnahmen weiter rasant ausdehnt.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, den Maiswurzelbohrer an einer weiteren Ausbreitung zu hindern, noch bevor er sich weiter und verstärkt vermehren kann.

Sowohl um die weitere Ausbreitung des Schadorganismus effektiv zu beschränken, als auch um den betroffenen Landwirten für das Anbau- bzw. Erntejahr 2009 Planungssicherheit zu verschaffen, ist besondere Eile beim Vollzug der angeordneten Maßnahmen geboten. Betriebliche Planungen und Dispositionen im Hinblick auf die ackerbauliche Umsetzung eines alternativen Anbaues müssen bereits im Vorjahr getroffen werden.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die sich auf die Jahre 2009 und später beziehen. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

8. Die öffentliche Bekanntmachung ist wegen Untunlichkeit einer Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG zulässig. Nach Abs. 4 S. 3 dieser Vorschrift gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung an sich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Die oben beschriebenen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 2 bis 4.8 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweis:

Wird dieser Allgemeinverfügung nicht nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Anordnung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu € 50.000 oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten. Auch kann bei Verstößen die Beseitigung von Maisanpflanzungen angeordnet werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 13.10.2008



Dr. Tischner
Direktor an der LfL

Suche:

Hinweis

Ihr Navigationsverlauf >>>

[Startseite](#) – [Trefferliste](#) – [Publikation](#)**Amtlicher Teil
Verkündungen**

Elektronischer Bundesanzeiger

Veröffentlichungsdatum: 11. Juli 2008, 15:00:01

[Druckversion](#)

Veröffentlichungstext:

 **Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Verordnung
zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers
Vom 10. Juli 2008**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 15 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 1a des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), von denen § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342) geändert worden sind, § 4 Abs. 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist und § 5 Abs. 1a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1**Zweck**

Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte).

§ 2**Züchtungs- und Haltungsverbot**

Das Züchten und das Halten des Westlichen Maiswurzelbohrers (Schadorganismus) sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

§ 3**Überwachung**

(1) Die zuständige Behörde führt in der Zeit vom 12. Juli 2008 bis 30. September 2008 in Gebieten mit Maisanbau systematische Erhebungen auf das Vorkommen des Schadorganismus durch. In Gebieten mit erhöhter Wahrscheinlichkeit der Einschleppung des Schadorganismus ist in einem Umkreis von 2,5 km um Flughäfen eine intensive Erhebung mit geeigneten Sexualpheromonfallen durchzuführen, es sei denn, auf Maisanbauflächen in diesen Gebieten wird Mais in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal angebaut.

(2) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken in den nach Absatz 1 bezeichneten Gebieten sind verpflichtet, die Untersuchungen durch die zuständige Behörde und insbesondere das Aufstellen der Fallen zu dulden.

§ 4**Anzeigepflichten**

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, haben das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus unter Angabe des Standortes der Maisfläche unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Wer über Absatz 1 hinaus im Rahmen seines beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen Kenntnis über das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus erhält, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 5**Festsetzung und Aufhebung von Befalls- und Sicherheitszonen**

(1) Wird das Vorkommen des Schadorganismus auf Grund von Erhebungen nach § 3 Abs.1 oder Anzeigen nach § 4 festgestellt, so setzt die zuständige Behörde eine Befallszone und eine Sicherheitszone fest.

(2) Die Befallszone ist das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde. Die Sicherheitszone ist das Gebiet mit einem Umkreis von mindestens 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone. Die zuständige Behörde kann eine größere Befallszone oder Sicherheitszone festsetzen, soweit der Befallsgrad, das verwendete Anbausystem der Wirtspflanzen oder die Biologie des Schadorganismus dies zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlich machen. Wird das Auftreten des Schadorganismus auf einem weiteren Grundstück innerhalb der Befallszone oder der Sicherheitszone festgestellt, sind die Befallszone und die Sicherheitszone entsprechend zu erweitern.

(3) Die zuständige Behörde hebt die Befallszone und die Sicherheitszone auf, wenn zwei Jahre nach dem Jahr, in dem zuletzt der Schadorganismus festgestellt worden ist, der Schadorganismus nicht mehr nachgewiesen wird.

§ 6 Maßnahmen in der Befallszone

(1) In der Befallszone

1. dürfen Maispflanzen nicht vor dem 1. Oktober des Jahres der Festsetzung der Befallszone geerntet und aus der Befallszone verbracht werden, es sei denn, der Mais ist bereits vor dem 1. Oktober vollständig reif und die zuständige Behörde hat dies festgestellt,
2. darf keine Erde von Feldern, auf denen im Jahr der Festsetzung der Befallszone Mais angebaut wurde, aus der Befallszone verbracht werden und
3. darf in den zwei Jahren nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone kein Mais angebaut werden. Wird auch in den Jahren nach der Festsetzung der Befallszone ein Befall mit dem Schadorganismus festgestellt, verlängert sich das Anbauverbot nach Satz 1 Nr. 3 um jeweils ein Jahr.

(2) In der Befallszone sind durch Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird,

1. unmittelbar nach der Befallsfeststellung adulte Käfer des Schadorganismus zu bekämpfen, so dass eine Bekämpfungswirkung bis zum Ablauf des 30. Septembers des Jahres der Festsetzung der Befallszone oder bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abreife, den die zuständige Behörde festgestellt hat, gewährleistet ist,
2. die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen durch geeignete Verfahren vor Verlassen der Befallszone von Erde und Maisrückständen zu reinigen und
3. Maisdurchwuchs bis zum Ablauf des 14. Juni jeden Jahres zu beseitigen.

Kommt ein Verfügungsberechtigter oder Besitzer einer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, hat er entsprechende Maßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.

(3) Die zuständige Behörde führt in der Befallszone und in der Sicherheitszone mit Hilfe geeigneter Sexualpheromonfallen, die rasterförmig anzuordnen sind, regelmäßige Kontrollen durch. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Befallszone darüber hinaus alle zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere bestimmte Verfahren des Pflanzenschutzes vorschreiben oder verbieten.

§ 7 Maßnahmen in der Sicherheitszone

(1) In der Sicherheitszone darf auf den Flächen, auf denen im Jahr der Festsetzung der Sicherheitszone Mais angebaut worden ist, bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Sicherheitszone in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal Mais angebaut werden.

(2) Die zuständige Behörde kann für die Sicherheitszone darüber hinaus alle zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere bestimmte Verfahren des Pflanzenschutzes vorschreiben oder verbieten.

§ 8 Ausnahmen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag das Ernten und Verbringen von Maispflanzen genehmigen, soweit der Schadorganismus in Sexualpheromonfallen nach § 6 Abs. 3 in den vier Wochen vor dem beabsichtigten Erntetermin nicht festgestellt worden ist.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann die zuständige Behörde auf Antrag den Anbau von Mais genehmigen,

1. für das Jahr nach der Festsetzung der Befallszone, wenn im Jahr der Festsetzung der Befallszone und im Jahr davor auf dem zu bebauenden Grundstück kein Mais angebaut wurde,
2. für das zweite Jahr nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone, wenn im Jahr der Festsetzung der Befallszone und im Folgejahr auf dem zu bebauenden Grundstück kein Mais angebaut wurde,

soweit die Bekämpfung des Schadorganismus dadurch nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung des Schadorganismus besteht.

(3) Wird eine Genehmigung zum Maisanbau nach Absatz 2 erteilt, darf der Verfügungsberechtigte oder Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, nur Maissaatgut verwenden, das mit einem für die Anwendung zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel gegen Befall mit dem Schadorganismus behandelt worden ist, oder ist verpflichtet, eine geeignete Bekämpfung der Larven des Schadorganismus spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres durchzuführen. Außerdem ist eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus über den Zeitraum des Schlüpfens des Schadorganismus hinweg durchzuführen.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag den Anbau von Mais in Folge in der Sicherheitszone genehmigen, soweit die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird, keine Gefahr einer Ausbreitung dieses Schadorganismus besteht und der Verfügungsberechtigte oder Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, bereits im Jahr der Festsetzung der Sicherheitszone oder im Jahr vor der Antragstellung eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus durchgeführt hat, so dass eine Bekämpfungswirkung bis zum 1. Oktober des Jahres der Festsetzung der Sicherheitszone oder bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abreife, den die zuständige Behörde festgestellt hat, gewährleistet ist. Wird eine Genehmigung nach Satz 1 erteilt, sind Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, verpflichtet folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Maissaatgut zu verwenden, das mit einem für die Anwendung zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel gegen Befall mit dem Schadorganismus behandelt worden ist, oder eine geeignete Bekämpfung der Larven des

Schadorganismus spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres durchzuführen, und

2. eine geeignete Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismus über den Zeitraum des Schlüpfens hinweg durchzuführen.

(5) Im Falle einer intensiven Erhebung, die zusätzlich zu den Erhebungen nach § 6 Abs. 3 durchgeführt wird, kann die zuständige Behörde weitere Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 1 für das zweite Folgejahr nach dem Jahr der Festsetzung der Befallszone genehmigen, soweit im Jahr der Befallsfeststellung in der Befallszone nicht mehr als zwei Käfer des Schadorganismus festgestellt worden sind, im Folgejahr der Schadorganismus nicht festgestellt worden ist und Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine erstmalige Einschleppung in dem Befallsjahr schließen lassen.

(6) Die zuständige Behörde kann die Genehmigungen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 mit weiteren Auflagen verbinden, soweit dies zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlich ist.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von § 2 für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche erteilen, wenn hierdurch die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung des Schadorganismus besteht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Maispflanzen verbringt oder erntet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Erde von Feldern verbringt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder § 7 Abs. 1 Mais anbaut,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Käfer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bekämpft,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eine Maschine nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig reinigt oder
7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Maisdurchwuchs nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 oder
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 6

zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2009 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 10. Juli 2008

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

In Vertretung

Gert Lindemann



Aufgebot verloren gegangener Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch
Sparkassenbuch

Konto Nr. 3415150690
Konto Nr. 3418453686

Antragsteller

Haller Theodor
Strasser Anna

sind in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Die Inhaber dieser Sparurkunden werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden bis spätestens

29. Dezember 2008

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunden.

Landshut, den 29.09.2008
Sparkasse Landshut

Heckner

Bruckner

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3410874925

Antragsteller

Ulke Kurt und Lenelotte

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

29. Oktober 2008

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 29.07.2008
Sparkasse Landshut

Heckner

Wirkert

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen **Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3413000101

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 26.06.2008 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 29.09.2008
Sparkasse Landshut

Heckner

Bruckner